

**Markthallen München (MHM);**

**Änderung der Satzung über die Benutzung der Markthallen München  
der Landeshauptstadt München (Markthallen-Satzung) und  
der Satzung über die Gebühren für die Benutzung der Markthallen München  
der Landeshauptstadt München (Markthallen-Gebührensatzung)  
Ergänzung der Verhaltensregeln; Platzverweis  
Anpassung der Regelung über den Widerruf von Zuweisungen  
Zukunftskonzepte der festen Lebensmittelmärkte – Markt am Elisabethplatz  
Einrichtung eines Interimsmarktes**

**Alkoholverbot auf dem Viktualienmarkt:**

**Mit Kanonen auf Spatzen geschossen?**

**Antrag Nr. 14-20 / A 04576 von Herrn StR Alexander Reissl,  
Frau StRin Verena Dietl, Herrn StR Christian Müller vom 23.10.2018**

**Bewahrung des Markt-Charakters: mehr gegenseitige**

**Rücksichtnahme auf dem Viktualienmarkt**

**Antrag Nr. 14-20 / A 04403 von Herrn StR Prof. Dr. Hans Theiss,  
Herrn StR Hans Podiuk vom 23.08.2018**

**Sitzungsvorlage Nr. 14-20 / V 13596**

3 Anlagen:

- A) Beschlussvorlage des Kommunalausschusses als Werkausschuss für die Markthallen München vom 28.02.2019
- B) Änderungssatzung Markthallen-Satzung
- C) Änderungssatzung Markthallen-Gebührensatzung

**Beschluss der Vollversammlung des Stadtrates vom 20.03.2019**

Öffentliche Sitzung

## I. Vortrag der Referentin

### 1. Antrag in der Kommunalausschusssitzung

Die Kommunalreferentin stellte in der Sitzung des Kommunalausschusses als Werkausschuss für die Markthallen München am 28.02.2019 folgenden Antrag:

„1. Die Satzung zur Änderung der Satzung über die Benutzung der Markthallen München der Landeshauptstadt München (Markthallen-Satzung) wird gemäß Anlage 1 beschlossen.

2. Die Interimsnutzung der Verkehrsfläche Elisabethplatz für den Lebensmittelmarkt erfolgt gemäß § 10 Abs.1 der Sondernutzungsgebührensatzung gebührenfrei.

3. Die Satzung zur Änderung der Satzung über die Gebühren für die Benutzung der Markthallen München der Landeshauptstadt München (Markthallen-Gebührensatzung) wird gemäß Anlage 2 beschlossen.

4. Von der Festsetzung von Verwaltungsgebühren für die Neuzuweisungen der Interimsstände wird aus Billigkeitserwägungen abgesehen.

5. Der Antrag Nr. 14-20 / A 04576 von Herrn StR Alexander Reissl, Frau StRin Verena Dietl, Herrn StR Christian Müller vom 23.10.2018 ist damit geschäftsordnungsgemäß erledigt.

6. Der Antrag Nr. 14-20 / A 04403 von Herrn StR Prof. Dr. Hans Theiss, Herrn StR Hans Podiuk vom 23.08.2018 ist damit geschäftsordnungsgemäß erledigt.

7. Diese Sitzungsvorlage unterliegt nicht der Beschlussvollzugskontrolle.“

Die Beschlussvorlage zur Behandlung des Beratungsgegenstandes im Kommunalausschuss als Werkausschuss am 28.02.2019 ist als **Anlage A** beigefügt.

### 2. Beschluss des Kommunalausschusses

Der Kommunalausschuss als Werkausschuss für die Markthallen München fasste in seiner Sitzung am 28.02.2019 auf Basis eines Ergänzungsantrages der SPD-Stadtratsfraktion folgenden Beschluss:

„1. Die Satzung zur Änderung der Satzung über die Benutzung der Markthallen München der Landeshauptstadt München (Markthallen-Satzung) wird gemäß Anlage 1 beschlossen, **jedoch werden darin die Ziffern 3., 4., 5., 6., 7., 9., 10., 11., 12., und 13. gestrichen.**

2. Die Interimsnutzung der Verkehrsfläche Elisabethplatz für den Lebensmittelmarkt erfolgt gemäß § 10 Abs.1 der Sondernutzungsgebührensatzung gebührenfrei.

3. Die Satzung zur Änderung der Satzung über die Gebühren für die Benutzung der Markthallen München der Landeshauptstadt München (Markthallen-Gebührensatzung) wird gemäß Anlage 2 beschlossen.
4. Von der Festsetzung von Verwaltungsgebühren für die Neuzuweisungen der Interimsstände wird aus Billigkeitserwägungen abgesehen.
5. Der Antrag Nr. 14-20 / A 04576 von Herrn StR Alexander Reissl, Frau StRin Verena Dietl, Herrn StR Christian Müller vom 23.10.2018 ist damit geschäftsordnungsgemäß erledigt.
6. Der Antrag Nr. 14-20 / A 04403 von Herrn StR Prof. Dr. Hans Theiss, Herrn StR Hans Podiuk vom 23.08.2018 ist damit geschäftsordnungsgemäß erledigt.
7. Diese Sitzungsvorlage unterliegt nicht der Beschlussvollzugskontrolle.

Die endgültige Beschlussfassung über den Beratungsgegenstand obliegt der Vollversammlung des Stadtrats.“

### 3. Begründung für die Beibehaltung des Referentinnenantrags

Der Beschluss des Kommunalausschusses als Werkausschuss vom 28.02.2019 bedingt eine Änderung von Ziffer 1 des Referentinnenantrags, die unter Gliederungspunkt 2 dieses Vortrags als **Fettdruck** gekennzeichnet ist. Alle anderen Ziffern des Referentinnenantrags wurden unverändert beschlossen.

Die im Vergleich zum Referentinnenantrag geänderte Beschlussfassung hat zur Folge, dass

- die Möglichkeiten der Marktaufsicht nicht ausreichend sind, um bei übermäßigen Störungen den ungestörten Marktbetrieb sicherzustellen (vgl. Änderungssatzung **Ziffern 3., 4. Buchstabe c, 5., 6., 7., 9., 10., 11., 12., und 13.**). Für das Ziel, einen ungestörten und reibungslosen Marktbetrieb zu gewährleisten, ist es notwendig, die Verhaltensregeln bei der Benutzung des Satzungsgebietes anzupassen. Es handelt sich nicht um ein Vollzugs-, sondern um ein Regelungsdefizit. Dieses soll durch eine Änderung der Benutzungssatzung behoben werden. Die mit dem Referentinnenantrag vorgeschlagene Änderung der Markthallen-Satzung ist **geeignet**, um das beabsichtigte Ziel, Störer unmittelbar und zeitlich eng befristet vom Satzungsgebiet zu verweisen, zu erreichen. Es ist **erforderlich**, weil in der Vergangenheit keine ausreichenden rechtlichen Möglichkeiten für ein Einschreiten vorhanden waren. Es ist auch **verhältnismäßig**, weil es weiterhin einen angemessenen Ausgleich zwischen den einzelnen Interessengruppen auf den Märkten zulässt. Es werden den Marktbesuchern **keinerlei grundsätzliche Beschränkungen** auferlegt. Wenn aber das Verhalten Einzelner die anderen Marktteilnehmer zu nachhaltig beeinträchtigt und Ermahnungen keine Abhilfe verschaffen, könnten künftig auch zeitweilige Platzverweise ausgesprochen werden.

- die verwaltungsrechtlich dringend gebotene Regelung über den Widerruf von Zuweisungen nicht angepasst werden kann (vgl. Änderungssatzung **Ziffer 4 Buchstabe a und b**).

Die Regelung über den Widerruf von Zuweisungen ist anzupassen, um die Rechtssicherheit zu erhöhen. Wenn die Regelung unverändert bleiben würde, wäre bei einer gerichtlichen Auseinandersetzung zu befürchten, dass das Verwaltungsgericht den Widerruf als unverhältnismäßig und damit rechtswidrig zurückweist. Außerdem nimmt die gegenwärtige starre Regelung den MHM die Möglichkeit flexibler Ermessensentscheidungen.

Aus diesen Gründen wird der Referentinnenantrag in der am 28.02.2019 vorgeschlagenen Fassung erneut in die Vollversammlung eingebracht.

Die beantragten Satzungsänderungen zur Markthallen-Satzung sowie Markthallen-Gebührensatzung sind dieser Vorlage als **Anlagen B und C** beigelegt.

## II. Antrag der Referentin

1. Die Satzung zur Änderung der Satzung über die Benutzung der Markthallen München der Landeshauptstadt München (Markthallen-Satzung) wird gemäß Anlage B beschlossen.
2. Die Interimsnutzung der Verkehrsfläche Elisabethplatz für den Lebensmittelmarkt erfolgt gemäß § 10 Abs.1 der Sondernutzungsgebührensatzung gebührenfrei.
3. Die Satzung zur Änderung der Satzung über die Gebühren für die Benutzung der Markthallen München der Landeshauptstadt München (Markthallen-Gebührensatzung) wird gemäß Anlage C beschlossen.
4. Von der Festsetzung von Verwaltungsgebühren für die Neuzuweisungen der Interimsstände wird aus Billigkeitserwägungen abgesehen.
5. Der Antrag Nr. 14-20 / A 04576 von Herrn StR Alexander Reissl, Frau StRin Verena Dietl, Herrn StR Christian Müller vom 23.10.2018 ist damit geschäftsordnungsgemäß erledigt.
6. Der Antrag Nr. 14-20 / A 04403 von Herrn StR Prof. Dr. Hans Theiss, Herrn StR Hans Podiuk vom 23.08.2018 ist damit geschäftsordnungsgemäß erledigt.
7. Diese Sitzungsvorlage unterliegt nicht der Beschlussvollzugskontrolle.

### III. Beschluss

nach Antrag

Der Stadtrat der Landeshauptstadt München

Der/Die Vorsitzende

Die Referentin

Ober-/Bürgermeister/-in

Kristina Frank  
Berufsmäßige Stadträtin

- IV. Abdruck von I. mit III.  
über das Direktorium HA II/V – Stadtratsprotokolle  
an das Revisionsamt  
an das Direktorium – Dokumentationsstelle  
an das Direktorium-Rechtsabteilung (3-fach)  
an die Stadtkämmerei  
z.K.

- V. Wv. Kommunalreferat - Markthallen München - Geschäftsstelle

### Kommunalreferat

- I. Die Übereinstimmung vorstehenden Abdrucks mit der beglaubigten Zweitschrift wird bestätigt.
- II. An  
die Markthallen München (3-fach)  
das Kreisverwaltungsreferat  
das Baureferat  
das Referat für Stadtplanung und Bauordnung  
das Direktorium, D-II-BA-Geschäftsstelle Mitte-Schwabing-West  
das Kommunalreferat-SB  
z.K.

Am \_\_\_\_\_